

Wie viel (Psycho-)Trauma verträgt die Strafjustiz? – Monotrauma und/oder die Posttraumatische Belastungsstörung (PtBS) und die Frage: Warum sollte sich die Strafjustiz mit dem Trauma beschäftigen?

Rechtsanwältin Elgin Bröhmer, Berlin

Strafverfahren sind die Folge von – behaupteten oder tatsächlichen – Verletzungen. Teilweise geht es nur um mögliche Rechtsverletzungen, aber in den allermeisten Fällen auch um die Verletzungen von Personen, sei es finanziell, körperlich oder seelisch. Diese Verletzungen haben unterschiedlich schwere Auswirkungen und Folgen für die Betroffenen. Im Bereich von seelischen Verletzungen bis hin zu „Trauma“ oder Traumafolgestörungen herrscht noch erhebliches Unverständnis und Verwirrung. Aber gehören Traumathemen überhaupt in den Bereich der Justiz? Oder sind sie dort schlicht nicht sachgerecht aufgehoben? Und warum – und wo – sollte eigentlich was genau erörtert werden?

Ich werde im Folgenden ein paar Erklärungen und ein paar Anregungen geben, die sich insbesondere mit den Fragen des „Ob“, des „Warum“ und des „Wo“ beschäftigen und helfen sollen, sich im Themenbereich genauer zurechtzufinden und ggf. entscheidende Punkte hinterfragen zu können.

Die folgenden Ausführungen sind im Übrigen nicht getrennt in Erklärungen und Hinweise für Nebenklage und Verteidigung. Die Fallkonstellationen, die uns im Strafprozess begegnen, sind m.E. fast immer zu vielschichtig für diese Betrachtung. Ein typisches Beispiel sind mehrfache Befragungen der Geschädigten: Nimmt man die Empfindungen der Zeugin oder des Zeugen mal aus der Abwägung heraus – welcher Seite „nützt“ es mehr, wenn unzählige Male vernommen wird? Dem Verteidiger, der so ggf. mehr Widersprüche oder mehr Hinweise für eine suggestive Befragung findet, oder der Nebenklage, die dann erklären kann, dass im Kernbereich die Aussage konstant blieb, und die aufgrund der zusätzlichen Belastung der Zeugen ein weiteres Argument zur Strafzumessung hat? Aus den nachfolgenden Erwägungen möge sich daher jeder Prozessbeteiligte gern das herausuchen, was für seine Sache in der passenden Prozesssituation sinnvoll und angemessen erscheint.

Dabei wird es in diesem Beitrag um das sogenannte Monotrauma gehen, also um jeweils ein einzelnes Ereignis, das die Grundfeste der betroffenen Person erschüttert und das in der Regel mit Lebensbedrohung, dem Gefühl einer existenziellen Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins zu tun hat. Bei Formen und Folgen multipler Verletzungen (so bei mehrfachem Kindesmissbrauch oder auch bei Kriegstraumata oder Folteropfern) geht es um sogenanntes Komplextrauma, das andere Problembereiche eröffnet.

I. Ist „Trauma“ justiziabel – und falls ja, wann, in welchem Bereich und warum?

Der Begriff „Trauma“ wird uneinheitlich verwendet. Das bedeutet, dass für den Strafprozess zunächst Klarheit herrschen sollte, welche Definition zugrunde zu legen ist. Es ist sinnvoll, zusätzlich zu wissen, welche sonstigen Definitionen existieren, um verstehen zu können, was andere (Personen oder Berufsgruppen) meinen, wenn sie von „Trauma“ oder „Traumatisierung“ sprechen.

1. Wer meint was mit „Trauma“ (und warum sollte man das wissen)?

Im Strafprozess sollten jedenfalls die Begriffe „traumatisches Ereignis“ und „Traumafolgestörung“ auseinandergehalten werden. Es gilt also zunächst zwischen dem „Während“ und dem „Danach“ zu unterscheiden. Diese Unterscheidung zwischen dem Ereignis und der Folge ist notwendig, da die unterschiedlichen Ausprägungen

Hilfestellung

Monotrauma oder
Komplextrauma

Unterschiedliche
Definitionen existieren

Unterscheidung: Ereignis
und Traumafolgestörung

von erlebter Belastung („schwer“ oder „traumatisch“) und die Diagnose einer Traumafolgestörung für unterschiedliche Aspekte im Strafverfahren bedeutsam sind: Die rechtlichen (und tatsächlichen) Probleme, die bei einem traumatischen Ereignis oder bei einer Traumafolgestörung zu erörtern sind, sind auf unterschiedlichen Ebenen zu verorten. Das Erleben eines traumatischen Ereignisses kann insbesondere Einfluss auf die Wahrnehmung und Abspeicherungsprozesse der Geschädigten haben; Traumafolgestörungen dürften sich vornehmlich im Bereich der Strafzumessung und bei eventuellen Schmerzensgeldansprüchen auswirken.

a) Das traumatische Ereignis und die Wahrnehmung

Ein traumatisches Ereignis verursacht primär Angst und Schrecken; dieses Ereignis hat also mit der Wahrnehmung und mit dem Erleben von (erheblichem) Stress zu tun. Dem Erleben von Stress folgt eine (körperlich messbare) Stressreaktion (sehr empfehlenswert hierzu ist das Buch von Gerald Hüther, *Die Biologie der Angst*, 16. Aufl. 2016; verständlich geschrieben für (nur) Interessierte und mit dem kleingedruckten neurobiologischen Hintergrund auch etwas für den vertiefter Suchenden. Eine Zusammenfassung z.B. zu der Entwicklung des Stressbegriffs findet sich dort etwa auf S. 28, und ganz neu zur Neurobiologie von Stress: Tobias Sommer und Matthias Gamer, in: *Praxis der Rechtspsychologie*, 28. Jg., Heft 1, Juli 2018, S. 97 ff.). Wichtig ist zu wissen und zu verstehen, dass die Reaktion auf einen Schrecken je nach Person unterschiedlich ausfällt und dementsprechend auch andere körperliche Reaktionen entfaltet. Hier liegt für die Strafjustiz ein tatsächliches Problem, das es ggf. notwendig macht, sich gutachterlicher Hilfe zu bedienen.

aa) „Traumatischer“ und „nicht traumatischer“ Stress

Renate Volbert hat in ihrem Buch *„Beurteilungen von Aussagen über Traumata“* (2004), S. 9 ff., zunächst differenziert zwischen „nicht traumatischem Stress“ (dies umfasst die Situationen, die von einigen Personen bereits als Bedrohung, von anderen noch als Herausforderung angesehen würden) und „traumatischem Stress“ (wenn es sich tatsächlich lebensbedrohlich anfühlt).

Diese Unterscheidung ist sinnvoll, aber in der Realität oftmals nicht derart objektiv und verallgemeinerbar zu treffen. Denn was eine Person als „noch nicht ganz“ oder „jetzt aber wirklich“ lebensbedrohlich empfindet (und was dann in der Folge zu entsprechenden körperlichen Reaktionen wie der Ausschüttung von bestimmten Hormonen usw. führt), ist individuell sehr unterschiedlich. Hier kann die Strafjustiz nicht auf „objektive Kriterien“ oder auf „nachvollziehbare Empfindungen eines vernünftigen Dritten“ zurückgreifen. Denn unserem – ja nun mal in weiten Teilen unbewusst arbeitenden – Gehirn nachträglich erklären zu wollen, dass dessen physiologische Reaktion „ja nun wirklich übertrieben“ gewesen sei, geht inhaltlich an der Sache vorbei. Vielmehr müssen wir unsere Erwartungen an das anpassen, was die Zeugen individuell, aber trotzdem tatsächlich erfahren haben, auch wenn dies sicherlich bei seelischen Schäden schwieriger ist als bei körperlichen.

Zum würdevollen Umgang in einem sachlich geführten Strafprozess gehört es m.E. nicht, dem Opfer zu erklären, es habe irrational viel Angst gehabt (mag man es später würdigen, wie man will). Denn die körperlichen Reaktionen sind in bestimmter Art und Weise nun mal eingetreten, nun müssen (oder sollten) alle an einem Verfahren beteiligten Personen eben mit diesen Voraussetzungen umgehen (können). Die verobjektivierte Qualifizierung von Stress als „traumatisch“ oder „nicht traumatisch“ durch den Vergleich, man selber hätte das bestimmt gut weggesteckt, ist daher möglicherweise für die tatsächlich Betroffenen schlicht unzutreffend.

Angst, Stress und
Wahrnehmung

Bedrohung oder
Lebensgefahr

Als „traumatischer Stress“ sollte also ein solches Erleben bezeichnet werden, bei dem die betroffene Person sich in einer akuten lebensgefährlichen Bedrohungssituation wahrnimmt (was in gewissem Umfang aber auch nicht völlig unabhängig von der Frage zu bestimmen ist, ob diese Sorge tatsächlich berechtigt gewesen war). Denn jedenfalls die körperlichen Reaktionen werden von dem Ausmaß der subjektiv empfundenen Gefahr initiiert und nicht von dem Umfang einer etwaigen tatsächlichen Gefährdungslage.

Sollte es aber zu völlig von der Realität abgekoppelten Angstreaktionen gekommen sein, wäre allerdings ggf. zu erwägen, ob diese Reaktionen eher im Bereich der Panikstörungen, bei Wahnerleben oder bei Komplextraumatisierungen zu verorten sein könnten; diese dürften allerdings dann gleichfalls erhebliche Auswirkungen auf die Wahrnehmung haben.

bb) Stress und Erinnerung

Aus der Gedächtnisforschung – die sich allerdings überwiegend mit dem Phänomen des Lernens beschäftigt – lässt sich (aus gutem Grunde stark verkürzt) festhalten, dass gewisser Stress bei der Speicherung und beim Abruf von Informationen hilfreich sein kann. Dies liegt daran, dass der Mensch in Gefahrensituationen (sofern er noch Zeit dazu hat) eine Orientierungsreaktion beginnt, bei der viele Eindrücke besonders schnell verarbeitet werden („Was geschieht hier?“, „Wo könnte ein Fluchtweg sein?“, „Wer ist Freund/Feind?“, „Was kommt oder droht als Nächstes?“), vgl. Hüther, a.a.O. S. 60 f. (leicht) und S. 61 f. (vertiefter).

Gleichzeitig ist bekannt, dass es bei einer überwältigend starken Stressreaktion zu einer schlechteren Abspeicherung und auch zu Blockaden beim Abruf von Informationen kommen kann (vergleichbar einem „Blackout“ bei einer Prüfung). Dazu: Vester, Frederik, Denken, Lernen, Vergessen. Was geht in unserem Kopf vor, was lernt das Gehirn und wann lässt es uns im Stich, 37. Aufl. 2016), S. 99 ff. (leicht) und S. 104 ff. (etwas vertiefter).

Weiterhin kann sich bei Stress, hier auch zu einem individuellen Zeitpunkt, der Fokus der betroffenen Person verschieben. Dies ist den Strafruristen als das Phänomen des „Waffenfokus“ bekannt. Oder aber der Fokus der betroffenen Person „verschwindet“, weil sich die Person „in sich selbst zurückzieht“. Dies kann dann geschehen, wenn die Umstände für eine Person derart unverständlich und unfassbar werden, dass sie nicht mehr wahrgenommen, encodiert und damit im Zusammenhang abgespeichert werden können. Ein Beispiel ohne „Stress“: Sollte ich mir eine Buchseite eines auf Englisch geschriebenen Textes innerhalb einer gewissen Zeit merken müssen, hätte ich vielleicht eine Chance, aber bei arabischen oder kyrillischen Schriftzeichen wäre es mir schlicht nicht möglich, weil ich nichts mehr „erkenne“.

Die Unterschiede bei Stress und Wahrnehmung erklären, warum einige Opfer vor Gericht zum Teil sehr detaillierte Aussagen machen können, was wohl zu der These geführt hat, „Trauma werde in der Regel gut erinnert“. Denn die Personen, die sehr unzusammenhängend und lückenhaft berichten (können), sehen noch Polizei und später Therapeuten, es ist aber eher die Ausnahme, dass ein solcher Fall es in den Gerichtssaal und zu einer Begutachtung schafft.

Die Fähigkeit zur Wahrnehmung und Abspeicherung von Wahrnehmungsinhalten unterscheidet sich also, wenn man sich in akuter Lebensgefahr sieht, von der Kapazität, die das Gehirn in einer weniger bedrohlichen Situation aufbringen kann. Ob eine Person die Bedrohungssituation als lebensgefährlich ansieht oder als Herausforderung, ist wiederum eine Frage des Zusammenspiels zwischen Charakter

Eine Definition für
„traumatischen Stress“

Hilfreicher Stress

Schädlicher Stress

Veränderung des Fokus

und Vorerfahrungen, also individuell. Und schließlich entscheidet das Gehirn überwiegend unbewusst, was es gerade für besonders wichtig und bemerkenswert hält.

Sollten also Zeugen während der Tat unter traumatischem Stress gestanden haben, kann dies dazu führen, dass ihre Gedächtnisleistung in bislang noch nicht abschließend gekläarter Weise beeinträchtigt sein kann. Eine Zusammenfassung und Auswertung von aktuellen Forschungsergebnissen zu Erinnerung und Trauma findet sich bei Brewin, Chris R., *Erinnern und Vergessen*, S. 125 ff., in: *Handbuch sexualisierte Gewalt*, 1. Aufl. 2018.

Einige Aussagepsychologen erklären dann (aus ihrer Sicht folgerichtig), dass sie unter diesen Umständen – und beim Auftreten von Flashbacks und Erinnerungslücken – mit den ihnen zur Verfügung stehenden Methoden nicht mehr nachprüfen könnten, ob die Schilderung erlebnisbasiert sei. Dies würde – zu Ende gedacht – bedeuten, dass Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen immer dann kaum justiziabel wären, wenn das Opfer derart bedroht oder malträtiert worden war, dass es echten traumatischen Stress (also ein akutes überwältigendes Gefühl von Lebensbedrohung) erlebt hat. Dies sollte wohl eher nicht Stand der Erkenntnis sein (oder bleiben). Eine z.B. gutachterliche Auseinandersetzung mit den inzwischen durchaus verfügbaren – auch interdisziplinären – Forschungsergebnissen könnte und sollte dann die bisherigen Möglichkeiten der Aussagepsychologie erweitern (hier seien beispielhaft die Artikel „Accuracy of eyewitness identification is significantly associated with performance on standardized test of face recognition“ von Morgan III, Hazlett, Baranoski, Doran, Southwick, Loftus, in: *International Journal of Law and Psychiatry* [2007], und „Accuracy of eyewitness memory for persons encountered during exposure to highly intense stress“ von Morgan III, Hazlett, Doran, Garrett, Hoyt, Thomas et al., in: *International Journal of Law and Psychiatry* [2004] genannt, bei denen die Wiedererkennungslleistungen von Soldaten unter Stress untersucht worden waren).

Die in der Strafjustiz oft und gern diskutierten Fälle von „wiederentdeckten Erinnerungen“ sind häufig gar nicht das Problem bei einer „einfachen PtBS“. Hier ist zu differenzieren zwischen den psychischen Folgen einer Tat und den Folgen, die z.B. Gewalterfahrungen über Jahre hinweg haben können. Viele der besonders kritischen Fragen bei der Erinnerungsleistung fallen eher in den Bereich von Komplextraumatisierungen.

Eine gewisse Erinnerungsproblematik allerdings hat die Weltgesundheitsorganisation für die PtBS als „typisch“ angesehen und daher in den Kriterienkatalog der ICD 10 aufgenommen.

b) Die PtBS in Vernehmung und Strafzumessung

Eine Traumafolgestörung entsteht im Nachgang zu einer traumatischen Erfahrung, wenn die Belastung (subjektiv) so hoch war, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit (bestimmte) Krankheitssymptome zu erkennen sind.

Wenn eine Traumafolgestörung vorliegt, kann dies in jedenfalls zwei Bereichen Beachtung verdienen:

aa) Die Vernehmung

Bei einer (zutreffend festgestellten) PtBS (die entweder bei Zeugen, aber auch bei Angeklagten vorliegen kann) ist es angebracht, bei der Vernehmung eine – der Krankheit angemessene – Befragungssituation herzustellen. Insbesondere hier gilt der Satz von Mohr, Schimpel und Schröder (Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik/Kriminologie, Band 5, *Die Beschuldigtenvernehmung*): „Vernehmungsarbeit ist

Aussagepsychologie und traumatischer Stress

(Kurz-)Definition Traumafolgestörung

Beziehungsarbeit.“ Das bedeutet, dass nur in einer für die befragte Person erträglichen Vernehmungssituation mit Ergebnissen gerechnet werden kann.

Besondere Beachtung verdient auch ein sensibler Umgang mit Anzeichen von „Schuld und Scham“; Gefühlen, die oft einhergehen mit vorherigem „Ausgeliefertsein“ oder „Benutztwerden“.

bb) Die Strafzumessung

Wenn sich nach dem Ereignis bei einem Zeugen eine Traumafolgestörung entwickelt hat, kann dies Auswirkungen auf die Strafzumessung haben. Dies könnte leicht bejaht werden, wenn nach § 46 Abs. 2 StPO die „Art der Auswirkungen und die verschuldeten Auswirkungen der Tat“ einfach zuzurechnen wären.

Hier muss ggf. allerdings noch weiter differenziert werden:

Exkurs: Warum haben nicht alle Opfer einer schweren Straftat eine PtBS?

Zu den Krankheitssymptomen einer PtBS kommt es nur, wenn das Erlebte von der jeweiligen Person in der jeweiligen Situation und der Zeit danach nicht angemessen verarbeitet werden konnte. Die Frage allerdings, wie sehr und wie schnell eine Person belastende Umstände verarbeiten kann, hängt nun wieder von deren individueller Resilienz ab, einfach gesagt, von den positiven Widerstandskräften, die die jeweilige Person im Moment des Geschehens und danach zu aktivieren vermag. So fasst Jürgen Brunner in: Psychotherapie und Neurobiologie, 2017, S. 148, zusammen:

„Bei der posttraumatischen Belastungsstörung (PtBS) spielen sowohl beim subjektiven Erleben als auch bei der Verarbeitung des Traumas opferbezogene Merkmale eine wichtige Rolle. Zu diesen individuellen Faktoren zählen die neurobiologisch mitbedingte Vulnerabilität, der biografische Hintergrund, das subjektive Erleben der traumatischen Situation und die aktuelle Bewältigungskompetenz.“

Dies erklärt schon ein erstes Problem: Die Schwere des Ereignisses ist damit nicht allein entscheidend bei der Frage, ob sich eine sogenannte Traumafolgestörung entwickelt, sondern dieser (dann:) Krankheitsfall korreliert mit der individuellen Widerstandskraft der Betroffenen. Mit anderen Worten heißt dies, dass einige Menschen mehr aushalten können als andere. Was ergibt sich hieraus für den Strafprozess?

Die Auswirkungen auf die Person sind klar, nämlich: krank werden oder nicht. Wie aber bringt man die „Schuld des Täters“ und die „Auswirkungen der Tat“ beim Opfer zusammen, wenn die emotionale Konstitution des Opfers eine entscheidende Rolle dabei spielt, ob und ggf. welche Auswirkungen die Tat letztlich nach sich zieht? Mit anderen Worten: Ist ein Täter schwerer oder weniger schwer zu bestrafen, wenn er an ein sehr widerstandsfähiges Opfer geraten ist, das auch eine besonders üble Behandlung vergleichsweise gut „weggesteckt“ hat? Und was wäre im umgekehrten Fall?

Muss außerdem in entsprechenden Fällen nicht grundsätzlich im Vorfeld auch die Frage aufgeklärt werden, ob sich ein Täter bewusst ein besonders „schwaches“ oder ein bereits „angeschlagenes“ Opfer ausgesucht hat? Und darf man diese Auswahl dann (oder wäre dies dann doppelt?) bei der Zumessung berücksichtigen? Mit anderen Worten: Darf strafscharfend berücksichtigt werden, wenn ein Täter sich – in der Hoffnung, das Opfer werde sich nicht wehren und/oder keine (gute) Aussage machen (können) – eine bestimmte Person aussucht (1.), die im Anschluss an die Tat eine Traumafolgestörung (2.) entwickelt?

Resilienz

Die Resilienz und die „verschuldeten Auswirkungen der Tat“

2. Kann und sollte man das Entstehen einer PtBS zu verhindern versuchen (und mit welchen Mitteln)?

Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten, die mit einer Traumadiagnose für Zeugen einhergehen können (Stichwort Erinnerung), ist es bei einigen Nebenklagevertretern zum Standard geworden, ihren Mandanten und Mandantinnen von der Aufnahme einer Therapie abzuraten, da sonst eine Aussagekontamination durch suggestive therapeutische Interventionen nicht mehr ausgeschlossen werden könne (was angesichts der vielen Unklarheiten, die zur Zeit noch vorherrschen, sicherlich eine begründbare Ansicht ist).

Was aber, wenn sich in der Zeit zwischen dem Vorfall und dem Strafprozess die Symptome erheblich verschlimmern, weil keine der – in einer Therapie oft intensiv geübten – sogenannten Stabilisierungstechniken erlernt wurde? Sind die so entstehenden Folgen dem Täter „zurechenbar“? Und angesichts der Verfahrensdauer eines Strafverfahrens: Wie lange sollte ein Opfer zunächst zuwarten, ob die Tat nicht doch „folgenlos“ verarbeitet werden kann? Auch diesbezüglich sind noch viele Fragen offen, sowohl, welche Methoden ggf. als unbedenklich gelten könnten, als auch, wie erheblich die Gefahr suggestiver Einflussnahme tatsächlich (auf die Dauer gesehen) überhaupt ist. Obwohl es inzwischen immer mehr Traumatherapeuten gibt, die das Problem möglicher suggestiver Einflüsse kennen und entsprechend anders auftreten, als es vor vielen Jahren noch üblich war, ist die Unsicherheit in diesem Bereich auf beiden Seiten oft noch hoch.

3. Der traumatisierte Angeklagte

Sollte ein Angeklagter traumatisiert sein, gibt es ein weiteres Problem. Denn wie soll sich ein Verteidiger verhalten, wenn vom Gutachter der Hinweis kommt, eine Traumadiagnose zu stellen sei vielleicht gar nicht gut für den Angeklagten? Denn dies könne ihm ggf. in der Haft oder im Maßregelvollzug Schwierigkeiten bereiten, da es kaum entsprechend ausgebildetes Personal gebe und damit für ihn keine Therapie möglich sei. Dies könne dann aber später Auswirkungen auf Lockerungen usw. haben. Dann aber kommt man nicht mehr zu der spannenden (und wohl noch ungeklärten) Frage der Schuldhaflichkeit eines Handelns im Flashback. Angesichts möglicher Kriegstraumatisierter, mit denen vielleicht die Justiz zukünftig vermehrt zu tun haben könnte, sollte meiner Meinung nach sowohl die Möglichkeit adäquater Versorgung als auch die der Klärung weiterer „drohender“ Fragen allerdings zumindest schon einmal angedacht werden.

II. Fazit

Im Strafprozess haben wir es mit Stress, traumatischem Stress und mit Traumafolgestörungen längst zu tun. Trotzdem fehlt es zu oft an einer hinreichend differenzierten Wahrnehmung und Unterscheidung dieser Begriffe.

Im Umgang mit Zeugen, die traumatischem Stress ausgesetzt waren, sollte die Art und Weise der Befragung an die Bedürfnisse der Zeugen angepasst werden, was teilweise auch schon gut gelingt. Wie man mit inhaltlichen Wahrnehmungs- und Abrufschwierigkeiten bei traumatisierten Zeugen umgeht, ist derzeit allerdings noch unklar. Auch gibt es im Bereich der Strafzumessung noch einige offene Fragen, wenn es bei Zeugen zu einer Traumafolgestörung gekommen ist.

Probleme, die rechtlich und tatsächlich entstehen können, wenn wir es mit traumatisierten Angeklagten zu tun haben, sind bislang noch stiefmütterlich bedacht worden; hier ist noch viel Platz für neue Gedanken.

Gesundheit vs. Wahrheit?

Traumafolgestörungen im Vollzug und Schuldfähigkeit im Flashback